



**Caritasverband  
für die Region Krefeld e.V.**  
Nahe beim Menschen  
in Krefeld und Meerbusch



**Krefelder Caritasheime  
gemeinnützige GmbH**  
Nahe beim Menschen  
in Krefeld und Meerbusch

# **Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte**

**Caritasverband für die Region Krefeld e.V.**

**Krefelder Caritasheime gemeinnützige GmbH**

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz  
(LkSG) Stand: 27.12.2023

## 1. Präambel

Als katholisches Sozialunternehmen und einer der zehn größten Arbeitgeber Krefelds sind wir uns unserer Rolle und unternehmerischen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte innerhalb global verzweigter Warenströme bewusst.

Wir verpflichten uns dazu, Menschenrechte von potenziell betroffenen Personengruppen, die im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten sowie unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können, sowohl zu stärken als auch Menschenrechtsverletzungen entsprechend unseren Möglichkeiten vorzubeugen.

In der Realisierung der Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder LkSG) dient uns folgende Grundsatzerklärung als handlungsprägender Rahmen.

## 2. Internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente

Das Grundsatzverständnis des Caritasverbands für die Region Krefeld e.V., die Caritasheime gGmbH, die Caridienste Krefeld UG und die Caritas-Gemeinschaftsstiftung (folgend Caritas für Krefeld und Meerbusch) beruht auf den folgenden international anerkannten menschenrechtlichen Rahmenwerken und Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
  - einschließlich der Anerkennung der angeborenen Würde sowie der unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden
- Prinzipien des UN Global Compact
  - u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Verhindern von Menschenrechtsverletzungen
  - Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
  - mit ihren vier Grundprinzipien Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
  - Abschaffen von Zwangsarbeit
  - Beseitigen von Kinderarbeit
  - keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
  - u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
  - u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext

### **3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen**

Wir prüfen kontinuierlich, wo innerhalb unserer Geschäftsbereiche sowie in den Lieferketten besondere Risiken für Menschenrechts- und Umweltverletzungen bestehen. Mit Hilfe eines jährlich sowie anlassbezogen aktualisierten Risikoanalyseprozesses ermitteln und bewerten wir relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen. Dies findet sowohl für die eigenen Unternehmensbereiche und Einrichtungen als auch für Zulieferer im Rahmen eines systematischen Lieferkettenmanagements statt.

In den folgenden Themenfeldern und potenziell betroffenen Personengruppen sehen wir aktuell die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten und damit verbundenen globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

### **4. Verpflichtung unserer Lieferanten**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

### **5. Verantwortung für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht**

Die Verantwortung für die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben der Grundsatzerklärung wird vom Vorstand des Caritasverbandes für die Region Krefeld sowie der Geschäftsführung der Caritasheime gGmbH in Zusammenarbeit mit der Abteilung Zentraler Einkauf und allgemeine Dienstleistungen gesteuert. Die

Steuerung umfasst die Überwachung des Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten des § 3 Abs.1 LkSG sowie die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der umweltbezogenen und menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Die operative Umsetzung der umweltbezogenen und menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse liegt in der Verantwortung der relevanten Fachbereiche, insbesondere in der Abteilung Zentraler Einkauf und allgemeine Dienstleistungen sowie in der Personalabteilung. Diese werden bei Bedarf durch die Stabsstellen und Sachbereichsleitungen des Unternehmens unterstützt.

Wir leisten einen Beitrag zu einer besseren Menschenrechtssituation weltweit, indem wir unsere Liefer- und Wertschöpfungsketten wie folgt verantwortungsvoll und nachhaltig gestalten:

- **Risikoanalyse als Bestandteil des strategischen Risikomanagements**

Mithilfe einer menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalyse ermitteln und bewerten wir jedes Jahr potenzielle und tatsächliche Auswirkungen unserer unternehmerischen Tätigkeiten. Wir erweitern unser bestehendes strategisches Risikomanagement hinsichtlich:

- menschenrechtsgefährdender Risiken, z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, ausbeuterischer Praktiken und Verstöße gegen Pflichten des Arbeitsschutzes
- umweltbezogener Risiken, z.B. Verstöße gegen die ordnungsgemäße Entsorgung von und den Umgang mit Chemikalien, insbesondere von Quecksilber und Blei

- **Beschwerdemanagement**

Wir erweitern unser bestehendes Beschwerdemanagement um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG. Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab und bieten Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit, ihr Anliegen anonym sowie datenschutzkonform vorzubringen. Hierbei bestärken wir unsere Mitarbeiter\*innen ausdrücklich, im Verdachtsfall auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. vermutete Verstöße hinzuweisen. Falls wir im Rahmen des Beschwerdemanagements einen begründeten Missstand bzgl. Menschenrechtsverletzung feststellen, ergreifen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten Maßnahmen, um diesen zu beseitigen.

- **Verankerung von Präventionsmaßnahmen**

Wir ergreifen geeignete Maßnahmen, um die im Zuge der Risikoanalyse ermittelten Risiken zu vermeiden oder zu verringern, z.B. durch die Anpassung der Einkaufsrichtlinie sowie den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines systematischen Lieferkettenmanagements.

- **Wirksamkeitskontrolle**

Mindestens einmal jährlich findet eine Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen statt.

## 6. Ausblick und Berichterstattung

Wir sind uns dessen bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Lieferketten ein stetiger Prozess ist. Wir stellen uns dieser Herausforderung und überprüfen regelmäßig unsere strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung.

Unsere Grundsatzerklärung wird öffentlich bekannt gemacht. Unsere Mitarbeiter\*innen und Vertragspartner\*innen werden fortlaufend dafür sensibilisiert.

Krefeld, den 27.12.2023



Delk Bagusat

Vorstand/ Geschäftsführung



Dana Glöß